

Feuerwehrsatzung der Stadt Leipzig

Beschluss Nr. DS-00664/14 der Ratsversammlung vom 25.02.2015,
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 6 vom 21.03.2015).

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2015 die Feuerwehrsatzung der Stadt Leipzig auf der Grundlage des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 147) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr Leipzig

- (1) Die Feuerwehr Leipzig ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus
 - der Berufsfeuerwehr und
 - der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Leipzig“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Leipzig“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name der Ortsfeuerwehr beigefügt wird. Das Ärmelabzeichen für beide Wehren beinhaltet das Wappen der Stadt Leipzig. Beide Wehren treten im Rahmen ihrer Befugnisse nach innen und außen unter dem gemeinsamen Namen Feuerwehr Leipzig auf.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen können in den Ortsfeuerwehren Allgemeine Abteilungen, Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie musiktreibende Züge bestehen.
- (4) Der/die Leiter/-in der Branddirektion der Stadt Leipzig ist Leiter/-in der Berufsfeuerwehr. Er/sie nimmt die Aufgaben des/der Gemeindefeuerleiters/-in wahr.
- (5) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem/der Ortswehrleiter/-in und seinem/seiner Stellvertreter/-in, deren Dienstpflichten eine Dienstanweisung regelt.

§ 2 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des/der Leiters/-in der Branddirektion. Er besteht aus:
 - dem/der Leiter/-in der Branddirektion als Vorsitzenden,
 - den Ortswehrleitern/-innen,
 - dem/der Leiter/-in des Orchesters der Feuerwehr Leipzig und
 - dem/der Vorsitzenden des Leipziger Feuerwehrverbandes.

Die Leiter/-innen der Abteilungen Einsatzdienst sowie Einsatzplanung, Einsatzlenkung und Katastrophenschutz nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (2) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter/-in teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss berät mindestens einmal im Jahr auf Einladung und mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Leiter/-in der Branddirektion zu Grundsatproblemen der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig. Dabei sind die Mitglieder des Ausschusses über die, die freiwillige Feuerwehr betreffende Haushaltsplanung und Umsetzung zu informieren. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist zu allen grundlegenden, die Freiwillige Feuerwehr Leipzig betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Leipzig zu hören.

(5) Empfehlungen des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3 Schulung und Anleitung der Ortswehrleiter/-innen

(1) In Verantwortung des/der Leiters/-in der Branddirektion finden vierteljährlich Schulungen und Anleitungen der Ortswehrleiter/-innen, an denen der Stadtjugendfeuerwehrwart teilnimmt, statt. Davon kann eine Schulung als Mehrtagesveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Die Schulungs- bzw. Anleitungstermine sind allen Teilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4 Ausstattung, personelle Stärken der Feuerwehr Leipzig

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Leipzig in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5 Berufsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Aus- und Fortbildung, der Dienstorganisation und des Ausscheidens die gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr können nur Personen als ehrenamtlich tätige Mitglieder aufgenommen werden, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- charakterlich geeignet sind,
- bereit sind, an der Aus- und Weiterbildung regelmäßig teilzunehmen,
- keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich angehören,
- die Satzung der Feuerwehr Leipzig anerkennen,
- eine Mindestgröße von 1,65 m haben,
- im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen und
- innerhalb eines Radius von etwa 2,5 km um das Gerätehaus einer Ortsfeuerwehr ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Leipzig haben.

Die Aufnahme erfolgt in die Freiwillige Feuerwehr Leipzig. Die Zuordnung zu einer Ortsfeuerwehr erfolgt nach dem Territorialprinzip, zur nächstgelegenen Ortsfeuerwehr. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Person, die aufgenommen werden möchte, der/die Leiter/-in der Branddirektion nach Anhörung der beteiligten Ortsfeuerwehrleitung.

(3) Angehörige anderer freiwilliger Feuerwehren können in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Stadt Leipzig nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze

zur Verfügung stehen und die Anforderungen nach Absatz 1, Anstrich 1 – 7, erfüllen. Die Entfernung der Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle zum Gerätehaus der nächst-gelegenen Ortsfeuerwehr darf analog Absatz 1, Anstrich 8, die 2,5 Kilometer nicht überschreiten. Der/die Feuerwehrangehörige hat die Verlegung seiner/ihrer Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle nach außerhalb des Radius von 2,5 km um das Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr unverzüglich dem/der Ortswehrleiter/-in schriftlich anzuzeigen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Ortswehrleiter/-in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/-in der Branddirektion nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung und nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend Abs. 1 und 3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/-in durch den/die Leiter/-in der Branddirektion mit Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

Neben dem Aufnahmegesuch, ist ein gültiges Führungszeugnis vorzulegen. Bei Aufnahme in die Ortsfeuerwehr werden die Auslagen für das Führungszeugnis durch die Stadt Leipzig erstattet.

(5) Einer Aufnahme in die Ortsfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- wenn die Ortsfeuerwehr die Höchststärke laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan bereits erreicht hat,
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(6) Bewerber/-innen, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt.

(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf Probe, soweit der Bewerber/-in nicht Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr ist. Eine Aufnahme ist nur möglich bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Anstrich 1 bis 6. Die Probezeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Dienstausweises. Bis zum Ablauf der Probezeit sind alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr gem. Absatz 1 Anstrich 7 nachträglich zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

(8) Neue Mitglieder der Feuerwehr werden nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den/die Leiter/-in der Branddirektion vom/von der Ortswehrleiter/-in durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.

(9) Verlegt der/die Feuerwehrangehörige, der/die gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen wurde, den ständigen Wohnsitz nach außerhalb des Einzugsbereiches der Ortsfeuerwehr, endet die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr. Der/die Feuerwehrangehörige kann auf Antrag in die territorial zuständige Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig wechseln. Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/-in der Branddirektion nach Anhörung der beteiligten Ortswehrleiter/-in. Ist er/sie nicht mehr Mitglied einer Ortsfeuerwehr, endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig.

(10) Verlegt der/die Feuerwehrangehörige, der/die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurde, die Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte nach außerhalb des Einzugsbereiches der Ortsfeuerwehr, endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere:

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten und
 - die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, persönliche Schutzausrüstung und erweiterte persönliche Schutzausrüstung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind darüber hinaus verpflichtet:
- an mindestens 40 Stunden jährlich der von der Ortsfeuerwehr durchzuführenden Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarmierung der Ortsfeuerwehr unverzüglich zum Feuerwehrgerätehaus zu begeben,
 - sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig beim/bei der Ortswehrleiter/-in zu entschuldigen,
 - als Mitglieder von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen die entsprechenden katastrophenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und an überörtlichen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes teilzunehmen.
- (3) Der Einsatz des/der aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgt frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Grundlehrganges (Truppmann Teil 1).
- (4) Die für den Feuerwehrdienst festgelegten Regelungen und Dienstanweisungen der Branddirektion sind für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bindend.
- (5) Jeder/-e Feuerwehrangehörige hat die Verlegung seines/ihres ständigen Wohnsitzes innerhalb der Stadt Leipzig bzw. in eine andere Gemeinde unverzüglich dem/der Ortswehrleiter/-in schriftlich anzuzeigen.
- (6) Verletzt ein/e Angehöriger/-e der Ortsfeuerwehr die ihm obliegenden Dienstpflichten oder verstößt gegen die Festlegungen dieser Satzung, so kann der/die Ortswehrleiter/-in oder bei seiner/ihrer Abwesenheit sein/-e Stellvertreter/-in:
- den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus untersagen,
 - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - eine Suspendierung bis zur Klärung der Sache aussprechen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim/bei der Leiter/-in der Branddirektion beantragen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist vor Ergreifen einer Maßnahme zu hören und dem/der Angehörigen der Ortsfeuerwehr ist vor Ergreifen der Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Die danach gegenüber dem/der Angehörigen/in vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem/der Leiter/in der Branddirektion abzustimmen.

(7) Verletzt ein/-e Angehöriger/-e der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig die Dienstpflichten oder verstößt gegen die Festlegungen dieser Satzung, so kann der/die Leiter/-in der Branddirektion nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen,
- bis zur Klärung der Sache eine Suspendierung aussprechen bzw. den Zutritt zum Gerätehaus untersagen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- den Ausschluss aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr aussprechen.

Dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn/sie vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Sollen gegen einen Ortswehrleiter oder stellvertretenden Ortswehrleiter Maßnahmen ergriffen werden oder gegenüber einem Angehörigen einer Ortsfeuerwehr der Ausschluss ausgesprochen werden, ist der Stadtfeuerwehr-

ausschuss vor ergreifen der Maßnahme zu hören. Die danach vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bürgermeister abzustimmen.

(8) Empfänger von Aufwandsentschädigungen gemäß § 24 dieser Satzung haben die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich der zuständigen Abteilung der Branddirektion zu melden.

§ 8 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der/die Angehörige
- verstorben ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 SächsBRKG wird,
 - ausgeschlossen oder auf eigenen Wunsch entlassen wird,
 - der gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen wurde, seinen ständigen Wohnsitz nach außerhalb der Stadt Leipzig verlegt,
 - nicht innerhalb von 24 Monaten den Grundlehrgang (Truppmann Teil1) erfolgreich absolviert hat,
 - der gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurde, seine Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstelle nach außerhalb des Radius von 2,5 km um das Gerätehaus verlegt hat.

Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn der/die Angehörige:

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflicht dauernd untauglich ist.
- (2) Der/die Ortswehrleiter/-in schlägt nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses oder nach Votum der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Angehörigen der Ortsfeuerwehr dem/der Leiter/-in der Branddirektion schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe vor. Der/die Leiter/-in der Branddirektion entscheidet über den Ausschluss und teilt dem/ der Angehörigen die Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mit.
- (3) Ausschlussgründe sind u.a.:
- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Feuerwehersatzung der Stadt Leipzig oder gesetzliche Bestimmungen),
 - eine Nichteignung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nach § 18 SächsBRKG,
 - Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr,
 - zweimaliges, unentschuldigtes Fehlen vom Übungs- oder Ausbildungsdienst,
 - auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei besonders schwerwiegenden Gründen.
- (4) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag vom/von der Leiter/-in der Branddirektion eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.
- (5) Der/die ausgeschlossene Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 3 Werktagen seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör beim/bei der Ortswehrleiter/-in und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 3 Werktagen nach Ausschluss in der Bekleidungskammer der Branddirektion abzugeben.
- (6) Der/die ausscheidende Feuerwehrangehörige hat seinen/ihren Dienstausweis, alle Schlüssel und den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden beim/bei der Ortswehrleiter/-in abzugeben. Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Ausscheiden, in der Bekleidungskammer der Branddirektion abzugeben.

IV. Ortsfeuerwehren

§ 9 Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- der Ortsfeuerwehrausschuss,
- die Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des/der Ortswehrleiters/-in ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der aktiven Abteilung, der Allgemeinen Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und des musiktreibenden Zuges der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr zu beraten und zu beschließen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der/die Ortswehrleiter/-in hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom/von der Ortswehrleiter/-in einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr, gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung, schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Hauptversammlung und dem/der Leiter/-in der Branddirektion mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer wahlberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit ein-facher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem/der Leiter/-in der Branddirektion vorzulegen ist.

§ 11 Wahlen

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung, der/die Leiter/-in der Alters- und Ehrenabteilung, der/die Leiter/-in der Allgemeinen Abteilung und der/die Leiter/-in des musiktreibenden Zuges der Ortsfeuerwehr haben das Recht im Rahmen der Hauptversammlung, den/die Ortswehrleiter/-in und seinen/-e Stellvertreter/-in zu wählen.

(2) Die Wahl des/der Ortswehrleiters/-in, seines/-er Stellvertreters/-in sowie des Ortsfeuerwehrausschusses sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen und dem/der Leiter/-in der Branddirektion zu übergeben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten/-innen enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt werden. Vor Aufstellung des Wahlvorschlages ist die Bereitschaft der Kandidaten/-innen zur Annahme der Wahl einzuholen.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein/-e Kandidat/-in zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(4) Wahlen sind vom/von der Leiter/-in der Branddirektion, seinem/-er Stellvertreter/-in oder einem/-er von ihm/ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer/-innen, die zusammen mit dem/der Wahlleiter/-in die Wahlhandlungen vornehmen.

(5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(6) Die Wahl des/der Ortswehrleiters/-in und seines/-er Stellvertreters/-in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d. h. mindestens eine Stimme mehr, als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Er-reicht kein/-e Kandidat/-in im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Gewählt ist der/die Kamerad/-in, der/die dann die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den/die Wahlleiter/-in dem/der Leiter/-in der Branddirektion zur Bestätigung der gewählten Funktionsträger zu übergeben. Stimmt der/die Leiter/-in der Branddirektion dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Gründe hat er/sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Ortsfeuerwehr mitzuteilen.

(8) Kommt dann innerhalb eines Monats die Wahl des/der Ortswehrleiters/-in oder seines/-er Stellvertreters/-in nicht zustande oder stimmt der/die Leiter/-in der Branddirektion dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem/der Leiter/-in der Branddirektion eine Liste von Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der/die Leiter/-in der Branddirektion setzt danach den/die Ortswehrleiter/-in bzw. den/die Stellvertreter/-in ein.

(9) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder/-e Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Bei den Wahlen der Leiter/-in der Alters- und Ehrenabteilung und des musiktreibenden Zuges der Ortsfeuerwehr gelten die vorherigen Absätze entsprechend. Diese Wahlen werden durch den/die Ortswehrleiter/-in oder einem/-e von ihm Beauftragten geleitet. Die Berufungen erfolgen jeweils durch den/die Ortswehrleiter/-in.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.

(2) Er besteht aus dem/der Ortswehrleiter/-in als Vorsitzenden/-e,
- einem/-er Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung,
- einem Vertreter der Allgemeinen Abteilung,
- einem/-er Vertreter/-in des musiktreibenden Zuges,
- dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in und
- je einem/-er Vertreter/-in pro zehn Angehörige der aktiven Abteilung.

Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr wählen oben genannte Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der/die Stellvertreter/-in des/der Ortswehrleiters/-in, der/die Leiter/-in des musiktreibenden Zuges und der/die Gerätewart/-in nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger/-in nach Satz 1 sind, von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll mindestens vier mal im Jahr tagen. Die nichtöffentlichen Beratungen sind vom/von der Ortswehrleiter/-in mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Empfehlungen des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören
- der/die Ortswehrleiter/-in,
 - der/die stellvertretende Ortswehrleiter/-in,
 - der/die Gerätewart/-in,
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/-in,
 - der/die Leiter/-in der Allgemeinen Abteilung,
 - der/die Leiter/-in des musiktreibenden Zuges und
 - der/die Leiter/-in der Alters- und Ehrenabteilung.

Bei Zusammenschluss von Ortsfeuerwehren kann für einen vom/von der Leiter/-in der Branddirektion festgelegten Übergangszeitraum je ehemals eigenständiger Ortsfeuerwehr ein/-e stellvertretender/-e Ortswehrleiter/-in gewählt und ein/-e Gerätewart/-in sowie ein/-e Jugendfeuerwehrwart/-in bestellt werden.

Der/die Ortswehrleiter/-in und der/die stellvertretende Ortswehrleiter/-in werden für 5 Jahre gewählt und müssen gem. § 17 Abs. 2 SächsBRKG persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein.

- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer:
- der Ortsfeuerwehr aktiv angehört,
 - im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - über die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Kenntnisse (mindestens Gruppenführer Ausbildung) und persönlichen Voraussetzungen verfügt.

Liegen die funktionsspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss er/sie bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

- (4) Der/die Ortswehrleiter/-in und sein/-e Stellvertreter/-in werden nach der Wahl vom/ von der Leiter/-in der Branddirektion in ihre Funktion berufen.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 der Satzung kann der/die Leiter/-in der Branddirektion einer Bestellung des/der Ortswehrleiters/-in und seines/-er Stellvertreters/-in widersprechen. Eine Neuwahl ist erforderlich.

- (5) Der/die Ortswehrleiter/-in und sein/-e Stellvertreter/-in haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines/-er Nachfolgers/-in weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, beauftragt der/die Leiter/-in der Branddirektion geeignete Feuerwehrangehörige mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr bis zur Neuwahl des/der Ortswehrleiters/-in und des/der Stellvertreters/-in des/der Ortswehrleiters/-in.

- (6) Der/die Ortswehrleiter/-in ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er/sie hat auf einen ordentlichen Umgang sowie eine sachgemäße Pflege der zur Nutzung übergebenen Dienst- und Schutzbekleidung durch die Kameraden und Kameradinnen zu achten. Instandhaltung sowie Pflege- und Wartungsmaßnahmen an der Einsatztechnik sowie an und in den Gerätehäusern sind in Abstimmung mit den dafür zuständigen Bereichen der Branddirektion durchzuführen. Er/sie ist zur Unterzeichnung der Übergabe-/ Übernahmeprotokolle für die, der Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Geräte und anderen Materialien befugt.

- (7) Der/die Ortswehrleiter/-in hat insbesondere
- bei anfallenden Verwaltungsaufgaben für deren Erledigung zu sorgen,
 - auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, der Feuerwehreinrichtungen und des Inventars hinzuwirken und bestehende, mit eigenen Mitteln nicht zu behebende Mängel den zuständigen Abteilungen der Branddirektion unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
 - an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sowie an den Schulungen und Anleitungen der/die Ortswehrleiter/-in teilzunehmen,
 - die Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Gerätehauses unter Kontrolle zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen,

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr und den anderen Ortsfeuerwehren bei Öffentlichkeitsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen zu sichern,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder/-e Angehörige der aktiven Abteilung jährlich an mindestens 50 v. H. der von der Ortsfeuerwehr geplanten Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit der Unterführer/-in und die Arbeit des/der Jugendfeuerwehrwarts/-in zu kontrollieren,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne zum Jahresende für das nächste Jahr aufgestellt und dem/der Gemeindeführer/-in rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorgelegt werden,
 - die Angehörigen der Ortsfeuerwehr über die geltenden Dienstanweisungen, Feuerwehr- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig gegen Unterschrift zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der/die stellvertretende Ortswehrleiter/-in hat den/die Ortswehrleiter/-in bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn/sie bei seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der/die Ortswehrleiter/-in beruft den/die Unterführer/-in und den/die Jugendfeuerwehrwart/-in nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren.
- (10) Der/die Ortswehrleiter/-in kann zur Organisation des Dienstbetriebes in seiner Ortsfeuerwehr Festlegungen und Dienstanordnungen in Abstimmung mit dem/der Leiter/-in der Branddirektion erlassen.

§ 14 Unterführer/-in

- (1) Als Unterführer/-in (Zug- und Gruppenführer/-in, Gerätewart/-in) können aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften besitzen.
- (2) Unterführer/-innen werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses vom/von der Ortswehrleiter/-in schriftlich für fünf Jahre bestellt. Der/die Ortswehrleiter/-in kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer/-innen haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines/-er Nachfolgers/-in weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig. Die Unterführer/-innen führen ihre Aufgaben nach Anweisung der Vorgesetzten aus. Die Unterführer/-innen erhalten eine vom/von der Ortswehrleiter/-in unterzeichnete Bestellungsurkunde.

§ 15 Schriftführer/-in

- (1) Der/die Schriftführer/-in wird vom/von der Ortswehrleiter/-in für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der/die Schriftführer/-in hat Niederschriften über die Beratung des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der/die Schriftführer/-in für die Öffentlichkeitsarbeit in der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 16 Jugendfeuerwehr

- (1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter ist für die Durchführung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr verantwortlich, zur Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen bestellt er einen Jugendfeuerwehrwart.
- (3) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche, die im Einzugsbereich einer Ortsfeuerwehr wohnen, zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der/die Ortswehrleiter/-in im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 6 der Satzung entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 3 Satz 2 der Satzung schriftlich zurücknehmen.
- (6) Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in wird durch den/die Ortswehrleiter/-in nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in muss Angehöriger/-e der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er/sie vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung. Sollte er/sie noch nicht die Qualifikation als Jugendwart/-in erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem/der Ortswehrleiter/-in nachzuweisen. Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.
- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen jährlich aus ihren Reihen einen/-e Sprecher/-in, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem/der Jugendwart/-in vertritt.

§ 17 Allgemeine Abteilung

- (1) Bei Bedarf kann in Abstimmung mit dem Leiter der Branddirektion in der Ortsfeuerwehr eine allgemeine Abteilung gebildet werden.
- (2) Die allgemeine Abteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) In die allgemeine Abteilung können Personen aufgenommen werden, wenn sie für die Erfüllung der der Ortsfeuerwehr zugewiesenen Spezialaufgaben erforderlich sind. Sie erhalten Dienst- und Schutzbekleidung sowie weitere Ausrüstungsgegenstände entsprechend der ihnen zugewiesenen Spezialaufgabe.
- (4) Der/die Ortsfeuerwehrleiter/-in kann nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag eines/einer Angehörigen der aktiven Abteilung bei entsprechender Eignung den Übergang in die Allgemeine Abteilung gestatten, wenn der Dienst nicht mehr geleistet werden kann.
- (5) Die Angehörigen der Allgemeinen Abteilung wählen aus ihrer Mitte einen/-e Leiter/-in für die Dauer von fünf Jahren. Er/sie vertritt die Belange der Mitglieder der Allgemeinen Abteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Sie haben ihre Dienst- und Schutzbekleidung spätestens eine Woche nach Beendigung des Dienstes in der Allgemeinen Abteilung in der Bekleidungskammer der Branddirektion, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und die Schlüssel beim/bei der Ortswehrleiter/-in abzugeben.

§ 18 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Bei Bedarf kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.
 - (2) Die Alters- und Ehrenabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
 - (3) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Sie behalten die Dienstbekleidung und den letzten Dienstgrad. Sie haben ihre Schutzbekleidung spätestens eine Woche nach Beendigung des aktiven Dienstes in der Bekleidungskammer der Branddirektion, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und nicht benötigte Schlüssel beim/bei der Ortswehrleiter/-in abzugeben.
 - (4) Der/die Ortsfeuerwehrleiter/-in kann nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den befristeten Übergang für maximal 12 Monate in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
Ein längerer Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann insbesondere gestattet werden in folgenden Fällen:
 - aus beruflichen Gründen mit örtlicher Abwesenheit für max. 24 Monate,
 - für die Berufsausbildung für max. 36 Monate,
 - für die Studienzeit für max. 72 Monate.
- Der/der Leiter/-in der Branddirektion kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in die Ortsfeuerwehr aufnehmen.
Die Ehrenmitglieder erhalten eine vom/von der Leiter/-in der Branddirektion unterzeichnete Urkunde.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen/-e Leiter/-in für die Dauer von fünf Jahren. Er/sie vertritt die Belange der Mitglieder der Alters und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Musiktreibende Züge

- (1) Zur Pflege der Feuerwehrmusik in der Feuerwehr Leipzig können im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Branddirektion in den Ortsfeuerwehren musiktreibende Züge gebildet werden.
- (2) Der musiktreibende Zug ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) In den musiktreibenden Zug können Personen aufgenommen werden, die Interesse an der Feuerwehrmusik haben und über entsprechende Voraussetzungen verfügen. Sie können auch gleichzeitig Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr sein.
- (4) Die Angehörigen des musiktreibenden Zuges wählen aus ihrer Mitte einen/-e Leiter/-in für die Dauer von fünf Jahren. Er/sie vertritt die Belange der Mitglieder des musiktreibenden Zuges gegenüber der Ortswehrleitung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Angehörigen des musiktreibenden Zuges analog.

§ 20 Ehrenmitglieder

Der/die Leiter/-in der Branddirektion kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr Leipzig und Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Leipzig ernennen.
Die Ehrenmitglieder erhalten eine vom/von der Leiter/-in der Branddirektion unterzeichnete Urkunde.

V. Orchester der Feuerwehr Leipzig

§ 21 Orchester

- (1) Das Orchester der Feuerwehr Leipzig wird durch einen/-e Orchesterleiter/-in, der/die gleichzeitig Stadtstabführer/-in ist, geleitet. Dieser/-e muss Mitglied einer der musiktreibenden Züge sein und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss er/sie bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Er/sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Angehörigen der musiktreibenden Züge gewählt und durch den/die Leiter/-in der Branddirektion berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Orchesterleiter/-in untersteht dem/der Leiter/-in der Branddirektion.
- (2) Die Stellvertreter/-innen des/der Orchesterleiters/-in sind die Leiter/-innen der einzelnen musiktreibenden Züge.
- (3) Das Orchester der Feuerwehr Leipzig setzt sich aus den musiktreibenden Zügen der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Festlegungen dieser Satzung sind für das Orchester bindend. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem/der Leiter/-in der Branddirektion organisatorische Angelegenheiten des Orchesters in eigenen Festlegungen geregelt werden.

VI. Brandsicherheitswache

§ 22 Brandsicherheitswachdienstbereiche

- (1) Zur Sicherstellung der Brandsicherheitswache gem. § 23 SächsBRKG beruft der/die Leiter/-in der Branddirektion bis zu drei Bereichsleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen. Sie gewährleisten die personelle Besetzung der Brandsicherheitswachen mit Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (2) Als Leiter/-innen Brandsicherheitswachdienstbereiche sowie deren Stellvertreter/-innen können aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren berufen werden, die persönlich geeignet sind, über die Qualifikation zum/zur Gruppenführer/-in und praktische Erfahrungen als Wachhabender/-e im Brandsicherheitswachdienst verfügen.
- (3) Die/die Leiter/-in Brandsicherheitswachdienstbereiche sowie deren Stellvertreter/-innen werden durch den/die Leiter/-in der Branddirektion auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Leiter/-innen Brandsicherheitswachdienstbereiche sowie deren Stellvertreter/-innen führen ihre Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Abteilung der Branddirektion aus, näheres regelt eine Dienstanweisung des/der Leiters/-in der Branddirektion.

VII. Stadtfeuerwehrverband

§ 23 Stadtfeuerwehrverband

- (1) Die Stadt Leipzig ist Mitglied im Leipziger Feuerwehrverband e.V.. Die Mitgliedschaft im Leipziger Feuerwehrverband beruht auf dessen Gemeinnützigkeit und regelt sich nach dessen Satzung.
- (2) Der Leipziger Feuerwehrverband e.V. ist zu allen die Feuerwehr Leipzig betreffenden Grundsatzentscheidungen zu hören.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Leiter/-innen der Ortsfeuerwehren, deren Stellvertreter/-innen und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 13 SächsFwVO nach Anlage 1 dieser Satzung. Das übliche Maß wird

überschritten, wenn regelmäßig besonders zeitintensive und verantwortungsvolle sowie Arbeit mit hoher Auswirkung erbracht wird. Diese Tätigkeitsmerkmale finden sich bei den Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar den Geräte-warten/-innen, den Jugendwarten/-innen, den Leitern/-innen der musiktreibenden Züge, den Führern/-innen und Stellvertretern/-innen von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen, den Leitern/-innen und Stellvertretern/-innen der Brandsicherheitswachdienstbereiche, den Ausbildern/-innen und Helfern/-innen der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Wachhabenden und Posten der Brandsicherheitswachen.

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich:

- 1. Halbjahr bis zum 31.05.,
- 2. Halbjahr bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres.

(2) Auf Antrag erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und Sachschäden entsprechend § 63 SächsBRKG ersetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für die Erstattung finden die Bestimmungen des sächsischen Reisekostenrechts entsprechende Anwendung. Kommen Angehörige der freiwilligen Feuerwehr zu freiwilligen Sonderveranstaltungen der Stadt Leipzig, die über den normalen Einsatzdienst hinaus gehen, zum Einsatz, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer Regelung des Oberbürgermeisters.

(3) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird im Rahmen der Dienstdurchführung Rechtsschutz gewährt. Die Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 25 Jubiläen und Ehrungen

Gewürdigt werden durch die Stadt Leipzig Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig, die nicht unter die SächsBRKGJubZVO fallen. Für 40-, 50-, 60- und 70-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine einmalige Zuwendung entsprechend der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Bedienstete der Stadt Leipzig, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, können während ihrer Arbeitszeit zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, soweit nicht erhebliche dienstliche Interessen entgegenstehen. Diese Bediensteten sind durch die jeweilige Ortsfeuerwehr an der vorhandenen Feuerwehrentechnik auszubilden.

(2) Der/die Leiter/-in der Branddirektion wird ermächtigt, amtsinterne Dienstanweisungen zur Untersetzung dieser Satzung zu erlassen.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr Leipzig vom 16.05.2012 zum 01.01.2014 außer Kraft.

Anlagen

ANLAGE 1

- (1) Die/die Ortswehrleiter/-in, deren Stellvertreter/-in und die Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

1. Ortswehrleiter/-in

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ortswehrleiter/-innen richtet sich nach der tatsächlichen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr, solange diese die maximalen Soll-Stärke nicht überschreitet. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Ortsfeuerwehren mit einer Ist-Stärke

bis 29 Angehörige	80 EUR/Monat
von 30 bis 39 Angehörige	100 EUR/Monat
ab 40 Angehörige	120 EUR/Monat

2. Stellvertreter Ortswehrleiter/-in

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 75 v. H. des/der Ortswehrleiters/-in. Nimmt der/die Stellvertreter/-in die Aufgaben des/der Ortswehrleiters/-in im vollen Umfang wahr, ist § 13 (3) der SächsFwVO entsprechend anzuwenden.

3. Gerätewarte/-in

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Gerätewarte/-innen richtet sich nach der tatsächlichen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr, solange diese die maximale Sollstärke nicht überschreitet. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Ortsfeuerwehren mit einer Ist-Stärke

bis 29 Angehörige	50 EUR/Monat
von 30 bis 39 Angehörige	60 EUR/Monat
ab 40 Angehörige	70 EUR/Monat

4. Jugendwarte/-innen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 75 EUR/Monat.

5. Leiter/-in musiktreibender Zug

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 50 EUR/Monat.

6. Führer/-in von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 70 EUR/Monat.

7. Stellvertreter/-ende Führer/-in von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 50 EUR/Monat.

8. Leiter/-in Brandsicherheitswachdienstbereiche

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 50 EUR/Monat.

9. Stellvertreter/-ende Leiter/-in Brandsicherheitswachdienstbereiche

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 25 EUR/Monat.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beginnt mit dem ersten vollen Monat nach der Wahl bzw. Berufung in das Ehrenamt und entfällt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet oder
- b) wenn der/die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(2) Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder/-innen der Feuerwehr Leipzig:

1. Ausbilder/-innen der Feuerwehr

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

2. Helfer/-innen der Ausbilder/-innen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem/der Ausbilder/-in halten.

(3) Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Leipzig, die Brandsicherheitswachdienst leisten:

1. Wachhabender/-e der Brandsicherheitswachen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 13 EUR je geleistete Stunde.

2. Posten der Brandsicherheitswache

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 10 EUR je geleistete Stunde.

ANLAGE 2

Würdigung der freiwilligen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig, die nicht unter den Geltungsbereich der Sächsischen BRK – Jubiläumsverordnung (SächsBRKGJubZVO) fallen, erhalten bei einem Dienstjubiläum eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt:

- bei 40-jährigem Dienstjubiläum 300 Euro
- bei 50-jährigem Dienstjubiläum 300 EUR
- bei 60-jährigem Dienstjubiläum 300 EUR
- bei 70-jährigem Dienstjubiläum 300 EUR